

# Goju-Ryu Karatebund Deutschland e.V.



## Kostenordnung

(gültige Form seit Mitgliederversammlung 2020)

### 1. Anspruchsgrundlage:

Die unter 2. aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungsgemäße Tätigkeit für den GKD entstandenen Kosten.

Bei ihren kostenverursachenden Tätigkeiten handeln

1. die Angehörigen des GKD Präsidiums nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen,
2. die Angehörigen der Kommissionen und die Angehörigen der Wettkampfmansschaften mit vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.

Wer eine sportliche Veranstaltung vorzeitig unentschuldigt verlässt, verliert seinen Ersatzanspruch.

Tätigkeiten im Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

### 2. Anspruchsberechtigte Personen:

- 2.1. Angehörige des Präsidiums
- 2.2. Angehörige der Kommissionen
- 2.3. Kassenprüfer
- 2.4. Mitglieder des GKD als Funktionäre bei sportlichen Veranstaltungen des GKD
  - a) Lehrgangleiter
  - b) Kampfrichter
- 2.5. Angehörige der Wettkampfmansschaften für Bundeskämpfe einschließlich der hierzu erforderlichen unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahme
- 2.6. Helfer

### 3. Kostenarten:

#### 3.1. Fahrtkosten

- a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind grundsätzlich die Kosten der 2. Klasse erstattungsfähig.
- b) Bei Fahrten mit dem eigenen PKW:
  - Bei Alleinbenutzung des eigenen PKW werden 0,30 €/Km vergütet.
  - Bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigten Personen werden pro Person und Km 0,08 € vergütet. Gleiches gilt bei Mitnahme einer anspruchsberechtigten Person im Fahrzeug einer nichtanspruchsberechtigten Person.
- c) Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet.
- d) Für Einzelfahrten muss die Zustimmung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten vor Antritt der Fahrt vorliegen, ansonsten kann der Schatzmeister (insbesondere wenn die Möglichkeit einer Fahrgemeinschaft besteht) von den Fahrtkosten 50 % abziehen.

#### 3.2. Tagegelder:

Die Berechnung der Tagegelder erfolgt ab 00.00 Uhr.

Abwesenheitszeiten:

- bis 7 Stunden 5,50 €
- bis 10 Stunden 8,00 €
- bis 12 Stunden 13,00 €
- mehr als 12 Stunden 21,00 €
- Der Tagessatz ist bei gewährter freier Verpflegung für Frühstück, Mittag- und Abendessen um jeweils 20 % zu kürzen.

#### 3.3. Übernachtungsgelder:

- a) Im Inland werden bei einer notwendigen Übernachtung mit Nachweis bis 50,-- € erstattet.
- b) Übersteigen die nachgewiesenen Kosten für die reine Übernachtung diesen Betrag, so werden auch die Mehrkosten erstattet, soweit sie unvermeidbar oder sonst notwendig waren. Bei Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks beinhalten, sind 20 % des Tagegeldes abzuziehen.
- c) Bei gewährter freier Unterkunft entfällt das Übernachtungsgeld. Dies gilt auch bei Nichtinanspruchnahme der freien Unterkunft.

### 3.4. Repräsentationsauslagen:

Auslagen für die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft an offizielle Gäste des GKD, an Angehörige des GKDPresidiums oder deren Beauftragte, können im nachgewiesenen angemessenen Umfang als Repräsentationskosten erstattet werden. Entsprechende Vorhaben bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

### 3.5. GKD Lehrgänge:

Der Lehrgangleiter erhält ein Honorar von 26,00 € pro Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

### 3.6. Kampfrichter im Einsatz einer GKD Veranstaltung:

a) Lizenzierte Bundeskampfrichter	100,00 €/Tag
b) Lizenzierte Landeskampfrichter	75,00 €/Tag
c) Kampfrichter ohne Lizenz	50,00 €/Tag

## 4. Verfahren:

- 4.1. Für Anträge zur Kostenerstattung sind die vom GKD ausgegebenen Formulare zu verwenden.
- 4.2. Der Kostenerstattungsanspruch entfällt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht wurde.

5. Die Kostenordnung soll von den Gliedern des GKD entsprechend angewandt werden.